

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623) erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlicher Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Dem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Aufgrund meiner gesetzlichen Verpflichtung erstatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat diesen Bericht.

II. Abgeordnetenentschädigung

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner Beschlußempfehlung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes (Drucksache 10/615) eine Reihe von Maßgaben und Kriterien aufgestellt. Davon werden dem Vorschlag zur Anhebung der Entschädi-

gung folgende Einkommensgruppen zugrunde gelegt:

- die Löhne und Gehälter in Industrie und Handel,
- die Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- die Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

2. Für die wichtigen Tarifbereiche kann in der Zeit von Mai 1985 bis heute von einer Steigerung der Löhne und Gehälter von durchschnittlich 3 bis 4 v. H. ausgegangen werden.

Im Jahre 1986 sind nach Angabe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bisher folgende Tarifierhöhungen (ohne Berücksichtigung weiterer Leistungen wie Verkürzung der Arbeitszeit) vereinbart worden:

Bankgewerbe	4,2 v. H.
Bauwirtschaft	3,0 v. H.
Versicherungsgewerbe	3,2 v. H.
Papierverarbeitende Industrie	3,5 v. H.
Metallindustrie	4,4 v. H.
Druckindustrie	4,5 v. H.
Chemische Industrie	4,5 v. H.
Öffentlicher Dienst	3,5 v. H.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 1. Juli 1986 (ohne Berücksichtigung der Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen) um 2,9 v. H. erhöht.

Der Eckregelsatz in der Sozialhilfe wird im Jahre 1986 voraussichtlich um 2,5 v. H. angehoben.

3. In den Jahren 1977 bis 1983 ist die Abgeordnetenentschädigung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung nicht angepaßt worden. Auch unter Berücksichtigung der in den Jahren 1983 bis 1985 erfolgten Anpassungen besteht nach wie vor ein Abstand zur allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung.
4. Die Entwicklung der Einkommen in den aufgeführten Einkommensgruppen zeigt, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr sich erneut nachteilig für die Abgeordneten auswirken würde.
5. Im Berichtszeitraum haben folgende Landtage ab 1. Januar 1986 die Entschädigungen ihrer Abgeordneten angehoben:

Bayern	auf 7 402 (7 038), d. h. um 5,17 v. H.
Hessen	auf 5 600 (5 350), d. h. um 4,67 v. H.
Niedersachsen	auf 6 800 (6 600), d. h. um 3,03 v. H.
Nordrhein-Westfalen	auf 6 000 (5 700), d. h. um 5,26 v. H.

III. Vorschlag

Aufgrund des Rückstandes bei der Kostenpauschale und der Einkommensentwicklung im Berichtszeitraum halte ich eine Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 AbgG um 1,8 v. H. und der Entschädigung nach § 11 AbgG um 2,8 v. H. für angemessen.

Bonn, den 19. Juni 1986

Dr. Jenninger